



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Schweizerischer Städteverband SSV

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Christian Gees, Christian.Gees@zuerich.ch, 044 412 27 51

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Städte und Gemeinden betreiben seit langer Zeit eigene Leitungsinformationssysteme und setzen diese erfolgreich ein. Den Nutzen eines zentralen Systems (LKCH) erachten wir aus der kommunalen Optik als eher gering.

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Führen von kommunalen Leitungskatastern im GeolG verankern

Städte und Gemeinden führen seit langer Zeit eigene Leitungsinformationssysteme (kommunale Leitungskataster). Mit den Anpassungen im GeolG muss sichergestellt bleiben, dass auch in Zukunft solche kommunalen medienübergreifende und somit vollständige Kataster möglich bleiben. Nur damit lassen sich im Rahmen von Projekt- und Bauarbeiten zuverlässige, lokale Auskünfte erteilen. Dabei sind es die Kommunen (oder die Kantone), welche den Zweck, den Inhalt, das Zusammenführen sowie den Zugang und die Nutzung festlegen.

Ein entsprechender Artikel ist an geeigneter Stelle aufzunehmen. Dabei ist auf eine klare begriffliche Abgrenzung zwischen Leitungskataster (im kommunalen oder kantonalen Auftrag) sowie LKCH hinzuwirken.

Neuer Art. XX



Gemeinden können eigene kommunale Leitungskataster betreiben. Sie regeln den Zweck, den Inhalt, das Zusammenführen sowie den Zugang und die Nutzung.

Zugang zu Leitungsinformationen von überkommunalen Netzbetreiberinnen und Netzbetreibern sicherstellen

Für das Führen von kommunalen Leitungsinformationssystemen muss sichergestellt bleiben, dass Städte und Gemeinden auch in Zukunft direkten Zugang zu Auszügen von Werkinformation von überkommunalen/nationalen Netzbetreiberinnen oder -betreibern haben.

Ein entsprechender Artikel ist an geeigneter Stelle aufzunehmen.

Neuer Art. YY

Die Netzbetreiberinnen und -betreiber von überkommunalen Leitungen und Anlagen sind verpflichtet, ihre Daten den Gemeinden für den Aufbau und Betrieb von kommunalen Leitungskatastern kostenlos und ohne Einschränkung der Nutzungsrechte zur Verfügung zu stellen.

Art. 18d Absatz 2 2ter Satz streichen

~~Der Bundesrat kann für Netzbetreiberinnen und -betreiber, die über grosse Teilgebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft tätig sind, abweichende Lösungen vorsehen.~~

Zusammenführen der Daten für kommunale, kantonale und nationale Leitungskataster

Das Zusammenführen der Leitungsdaten, unabhängig davon, ob es sich um Leitungen und Anlagen von kommunalen oder überkommunalen Netzbetreiberinnen und -betreibern handelt, soll immer über die Gemeinden erfolgen. Dieses Prinzip muss auch für Netzbetreiberinnen und -betreiber gelten, die über grosse Teilgebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft tätig sind. Somit bleibt sichergestellt, dass Gemeinden und Städte auch in Zukunft Zugang zu diesen Daten für die Zwecke ihrer eigenen Leitungskataster haben.

Die Netzbetreiberinnen und -betreiber müssen auch mit dem LKCH weiterhin ihre Daten ohne Einschränkung der Nutzungsrechte für die kommunalen Kataster liefern.

Die Gesetzgebung ist entsprechend anzupassen.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Name	Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Gees	Artikel 39a Ziffer 4	... Die Kantone tragen die Kosten für das Erheben und Digitalisieren der Daten von privaten Leitungen im öffentlichen Grund.	<p>Es ist zu vermuten, dass dieser zusätzliche Aufwand bei den Gemeinden anfällt. Er soll von den Kantonen finanziert werden.</p> <p><i>Weitere Bemerkung</i> Siehe dazu auch Art. 18d, Ziffer 3: Der Kanton kann bestimmen, dass diese Daten (gemeint sind weitere Leitungen zur Versorgung und Entsorgung) von den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden müssen. Das ist soweit eine verständliche Regelung. In der Praxis sollten die Gemeinden solche Leitungen kennen, da sie auch die Konzessionen zur Nutzung des "öffentlichen Raumes" erteilen.</p>
Gees	Art. 18f Ziffer 1 Buchstaben a)	a) Voraussetzungen für die Zugangsgewährung;	<p>"die persönlichen und sachlichen" soll aus dem Gesetz gestrichen werden und auf Ebene der Verordnung geregelt werden.</p> <p>Laut den Erörterungen plant der Bund eine Identitätsprüfung inkl. Personensicherheitsprüfungen (steht nicht im Bericht) für den "umfassenden Zugang" bei Mitarbeitenden von Werken und Gemeinden. Das erachten wir nicht als praktikabel und lehnen es darum ab.</p>